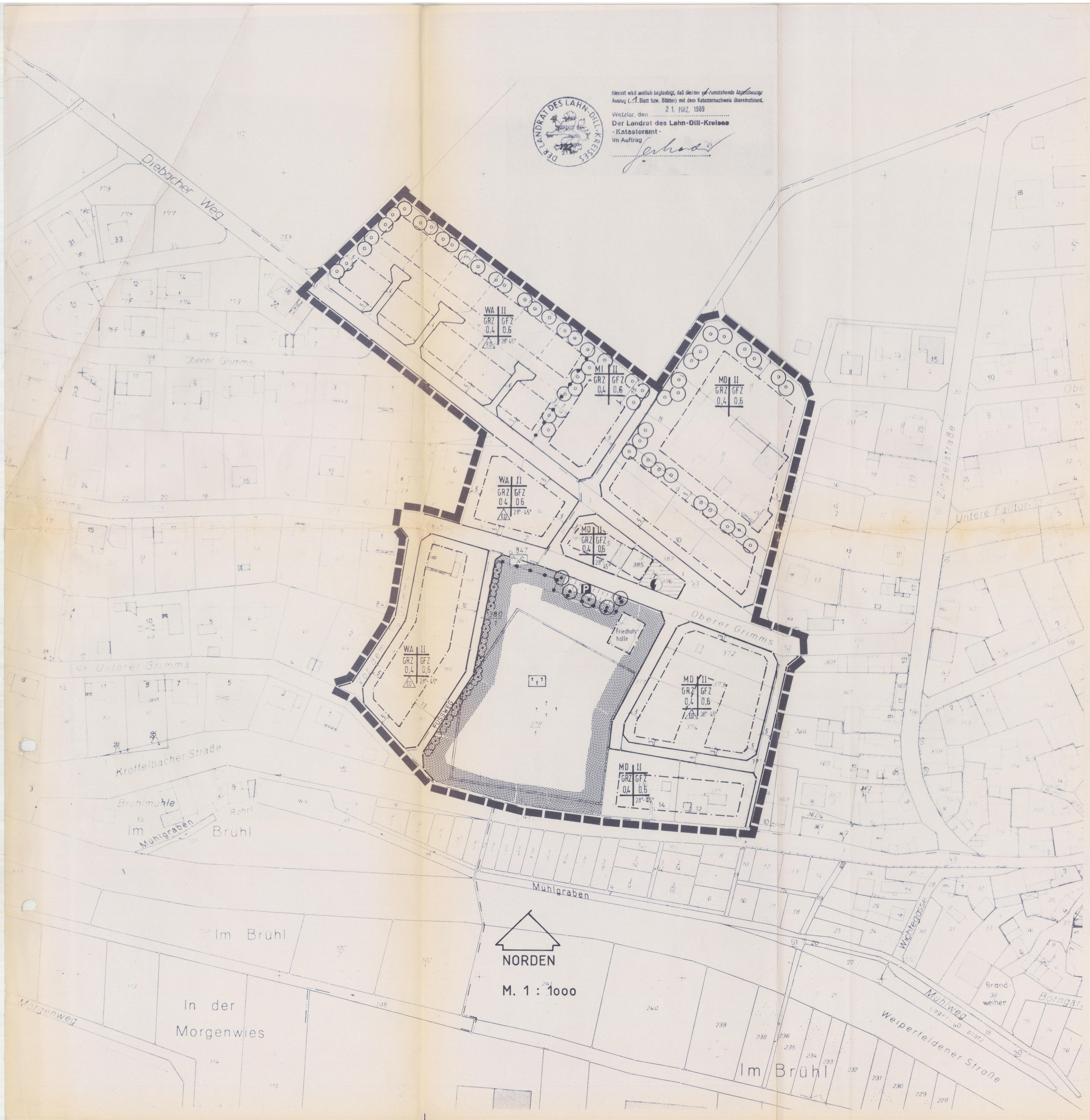




Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der vorliegende Bebauungsplan
Auszug (L. Blatt bzw. Blätter) mit dem Katasterschweiss übereinstimmt.
21. März 1989
Weitzlar, den
Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
-Katasteramt-
im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN
Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Plan-
zeichenverordnung (PlanzV) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der
maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD** DORFGEBIET
- MI** MISCHGEBIET
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ** GRUNDPLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
DIE BREITEN DER FAHRBAHNEN UND GEHWEGE SIND
JEWELNS DURCH MASSANGABEN IN METERN FESTZULEGEN,
SOWEIT KEINE MASSE ANGEZEIGT, SIND SIE GRAPHISCH
ZU ERMITTELN.
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
TRAFO
- ANPFLANZEN VON GROSSKRONEN HEIMISCHEN
OBST- UND LAUBBÄUMEN (S. PFLANZLISTE)
- ZU ERHALTENE BÄUME
- ZU ERHALTENE STRÄUCHER
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FRIEDHOF
- GRÜNANLAGE

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO.

- 1.1 Im WA-gebiet sind mindestens 80% und im MD- u. MI-gebiet mind. 60% der nicht über-
bauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen.
Diese Flächen sollen 30% Baum- und Strauchpflanzungen erhalten
(1 Baum = 10m², 1 Strauch = 1m²).
Alle bestehenden Obst- und Laubbäume außerhalb der für die Bebau-
ung beanspruchten Flächen sind zu erhalten.
- 1.2 Zur Förderung der Grundwasserneubildung sind öffentliche und pri-
vate PKW-Stellplätze, Hofflächen und Garagenzufahrten in wasser-
durchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. weitfugiges Pflaster,
Kies etc.).
- 1.3 Dachflächenwasser ist soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen
ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zur Versickerung zu
bringen bzw. als Brauchwasser in Zisternen aufzufangen.
- 1.4 Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß die Wanderungsbewegungen
von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden (Holzzäune,
großmaschige Drahtzäune). Mauersockel sind unzulässig.

PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

Hochstämmige, heimische Obstbäume

Bäume	
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Buche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde
Ulmus glabra	- Bergulme

Sträucher	
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Fuonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix purpurea	- Purpurweide
Salix viminalis	- Korbweide
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum opulus	- Schneeball

Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba	- Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Lonicera caprifolium	- Geißschlinge
Parthenocissus "Veitchii"	- Wilder Wein
Vitis vinifera	- Weinrebe

Spalierobst

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Aufstellung des Planes durch die
Gemeindevertretung beschlossen
am 17.5.1978

Retlich, Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch
Öffentliche Auslegung
19.6. - 30.7.1978

Retlich, Bürgermeister

ÖFFENLEGUNG
Nach Beteiligung der Nachbargemeinden
und der Träger öffentlicher Belange
vom 14.5.1991 bis 15.6.1991
öffentlich ausgelegt
Die Bekanntmachung der Auslegung war gem.
Hauptsatzung am 15.6.1991 vollendet

Letzte, erneute Offenlegung vom 14.5. - 15.6.1990
Bekanntmachung vom 3.5.1990

Retlich, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB
am 14.5.1991
von der Gemeindevertretung beschlossen

Retlich, Bürgermeister

AMTLICHE BEKÄNNTMACHUNG
Waldsolms Nachrichten
Nr. 43 vom 24. Oktober 1991

Retlich
(Bürgermeister)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 04. OKT. 1991
Az.: 34-61 d 04/01 -
Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag

Retlich i.V.

GEMEINDE WALDSOLMS
ORTSTEIL BRANDOBERNDORF
BEBAUUNGSPLAN „AM GRIMMS“

PLANUNGSSTAND: JAN. 1990, MAI 90,

BAUASSESSOR DIPL. ING.
ADOLF W. DAMM ARCHITEKT

6301 FERNWALD 2
WIESENSTRASSE 23
TEL.: 0641/41731